

21.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Gesetz zum Beitritt der Republik Österreich zum Schengener Durchführungsübereinkommen)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch die Artikel 6, 7, 22, 23, 25 Abs. 1, Artikel 37, 38, 39 ff. (polizeiliche Zusammenarbeit, soweit die Polizei der Länder betroffen ist), Artikel 48 ff. (Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie von den Behörden der Länder vollzogen wird - vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 -), Artikel 57 (Auskünfte im Rahmen der Vorschriften über das Verbot der Doppelbestrafung), Artikel 59 ff. (Auslieferung, soweit die Vorschriften von Landesbehörden vollzogen werden - vgl. insbesondere Artikel 65 Abs. 2 -), Artikel 70 (Mitarbeit von Vertretern von Landesbehörden in der Arbeitsgruppe Betäubungsmittel) und Artikel 77 ff. (Vollzug des Waffenrechts) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und diese Regelungen nunmehr erweitert werden.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Der Bundesrat hat zum Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen) bereits wie oben angeführt Stellung genommen.